

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 8

20. September 1990

E 21410 B

- Inhalt:
1. Verordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter
 2. Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Kirchengemeinde Eglosheim
 3. Fürbitte für die 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 4. Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.
 5. Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg
 6. Dienstmeldungen
 7. Arbeitsrechtsregelungen
Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Verordnung über die Ausstellung von Dienstausweisen für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter

Verordnung des Oberkirchenrats vom 25. April 1990

AZ 21.00 Nr. 266

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Berechtigte

- (1) Kirchliche Mitarbeiter erhalten auf Antrag einen Dienstausweis, wenn dafür ein dienstlich begründetes Bedürfnis besteht.
- (2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern bedarf es für den Antrag keiner Begründung.
- (3) Pfarrern im Warte- oder im Ruhestand soll ein Dienstausweis nur ausgestellt werden, wenn ihnen ein Dienstauftrag erteilt wurde.

§ 2

Zuständigkeit für die Ausstellung

(1) Die Dekane werden ermächtigt, im Auftrag des Oberkirchenrats Dienstaussweise für Pfarrer und für Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auszustellen.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Dienstaussweisen für Pfarrer mit Sonderaufträgen und für andere kirchliche Mitarbeiter ist der Leiter der Dienststelle.

(3) Zuständig für die Ausstellung von Dienstaussweisen für Dekane und Dienststellenleiter ist der Oberkirchenrat.

§ 3

Antrag auf Dienstaussweis, Unterlagen

Der Antrag auf Ausstellung eines Dienstaussweises ist bei der ausstellenden Dienststelle auf dem Dienstwege unter Beifügung eines Lichtbilds aus neuester Zeit in Paßbildgröße und unter Angabe von Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung sowie der Dienststelle zu stellen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.

§ 4

Geltungsdauer

Der Dienstaussweis gilt für die Dauer von bis zu fünf Jahren; für unständige Pfarrer im Vorbereitungsdienst beträgt die Geltungsdauer zwei Jahre. Der Dienstaussweis kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn der Inhaber anhand des Paßbildes noch einwandfrei zu erkennen ist. Die Verlängerung und jede Änderung sind im Dienstaussweis von der ausstellenden Stelle zu bescheinigen.

§ 5

Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Der Dienstaussweis darf nur bei Ausübung von Dienstpflichten benutzt werden. Die mißbräuchliche Verwendung des Dienstaussweises ist eine Dienstpflichtverletzung.

(2) Der Verlust des Dienstaussweises ist vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Stelle anzuzeigen. Sie hat Ermittlungen nach dem Verbleib anzustellen und, wenn diese erfolglos geblieben sind, zu veranlassen, daß der Dienstaussweis im Amtsblatt für ungültig erklärt wird.

(3) Der Inhaber des Dienstaussweises hat beim Ablauf oder Erlöschen der Gültigkeit des Dienstaussweises sowie beim Verbot der Führung der

Dienstgeschäfte seinen Dienstausweis unaufgefordert der ausstellenden Stelle zurückzugeben.

§ 6

Einziehung von Dienstausweisen

(1) Dienstausweise sind einzuziehen, wenn der Inhaber des Dienstausweises nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Ämtern, Werken und Diensten steht. Dasselbe gilt, wenn der Ausweisinhaber aus dem aktiven Dienst ausscheidet, seine Dienststelle wechselt oder der Ausweis bereits zweimal verlängert worden ist.

(2) Dienstausweise können eingezogen werden, wenn bekannt wird, daß der Inhaber den Ausweis mißbräuchlich benutzt hat.

§ 7

Dienstausweisformulare, Nachweishefte

(1) Die Dienstausweise müssen dem als Anlage beigefügten Muster entsprechen.

(2) Die Dekanatämter und die anderen Dienstausweise ausstellenden Dienststellen erhalten jeweils ein Kontingent an Ausweisformularen. Weiterer Bedarf kann beim Oberkirchenrat angefordert werden.

(3) Die ausstellenden Dienststellen führen ein Verzeichnis in Listen oder Karteiform über die ausgestellten Dienstausweise und versehen die Ausweise mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses.

(4) Der Empfang des Dienstausweises ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen. Bei der Aushändigung ist auf § 5 der Verordnung aufmerksam zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Kirchengemeinde Eglosheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. August 1990
AZ 30 Eglosheim Nr. 10

Die Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg hat mit der Kirchengemeinde Eglosheim die nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Aufgaben der Kirchenpflege Eglosheim durch die Gesamtkirchenpflege Ludwigsburg geschlossen.

Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 14.08.1990 genehmigt worden und wird hiermit gemäß § 3 (3) des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Vereinbarung

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und die Evang. Kirchengemeinde Eglosheim schließen folgende Vereinbarung über die Erledigung von **Aufgaben der Evang. Kirchenpflege** Eglosheim durch die Evang. Kirchenpflege Ludwigsburg.

Vorwort:

1. Die Evang. Kirchenpflege Ludwigsburg übernimmt als Einrichtung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg seit 01.01.1986 im Rahmen einer **Kassengemeinschaft** auch den Zahlungsverkehr, die Rechnungsgeschäfte und weitere Aufgaben für die Rechtsträger
 Evang. Kirchenbezirk Ludwigsburg und
 Evang. Kreisdiakonieverband Ludwigsburg
 gegen anteilmäßigen Kostenersatz aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen.
2. Die Evang. Kirchengemeinde Eglosheim scheidet zum 01.01.1990 aus dem Verband der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg aus und wird rechtlich ganz selbständig. Einzelne Aufgaben der Kirchenpflege Eglosheim sollen weiterhin von der Kirchenpflege Ludwigsburg erledigt werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Die Kirchengemeinde Eglosheim überträgt der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg folgende Aufgaben auf dem Gebiet ihres Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zur verwaltungsmäßigen Erledigung durch die Kirchenpflege Ludwigsburg:
 - Führung des Sachbuchs der Kirchenpflegerechnung und etwaiger Sonderrechnungen sowie die Erstellung der Rechnungsabschlüsse mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung.
2. Die Buchungen werden nach den vorgelegten Rechnungsbelegen und einer Mehrfertigung des von der Kirchenpflege Eglosheim zu führenden Zeitbuchs vorgenommen.

§ 2

Selbständigkeit, Anweisungsbefugnis

1. Die Selbständigkeit der beiden Vertragspartner in rechtlicher und finanzieller Hinsicht wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
2. Die Anweisungsbefugnis für die Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde Eglosheim liegt bei dem Vorsitzenden ihres Kirchengemeinderats.

§ 3

Aufgaben der Kirchenpflege Eglosheim

Die Kirchenpflege Eglosheim ist für die Erledigung aller nicht nach § 1 übertragenen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften der Evang. Landeskirche Württemberg zuständig. Insbesondere obliegt ihr

1. die Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs
2. die Erhebung der Einnahmen und Leistung fälliger Zahlungen
3. die Veranlagung der Ortskirchensteuer (Kirchgeld)
4. die Führung des Zeitbuchs
5. die rechtzeitige Weiterleitung der für die Sachbuchführung benötigten Unterlagen an die Kirchenpflege Ludwigsburg (§ 1 Abs. 2)
6. die Fortführung der Wanderbeilagen (§ 53 VVO I)
7. die Eingabe der Vergütungen für die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Eglosheim an die Meldestelle der ZGAS = Landeskirchliche Verwaltungsstelle Ludwigsburg

8. die Mitwirkung bei der Opferbehandlung
9. die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kirchengemeinde, insbesondere auch hinsichtlich des Vollzugs der Wohnungsmietverhältnisse, soweit nicht die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zuständig sind
10. unter Mitwirkung der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Landeskirchlichen Verwaltungsstelle:
 - 10.1 – Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs der Kirchengemeinde
 - 10.2 – Aufstellung von Finanzierungsplänen für Sonderrechnungen.

§ 4

Aufsicht über Mitarbeiter der Kirchenpflege Ludwigsburg

Die Mitarbeiter(innen) der Kirchenpflege Ludwigsburg unterliegen ausschließlich der Dienst- und Fachaufsicht der Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg bzw. ihrer Beauftragten.

§ 5

Verwaltungskostenersatz

1. Die (Fremd-)kosten der elektronischen Datenverarbeitung für die Finanzbuchhaltung und der Datenübermittlung ins Kirchliche Rechenzentrum werden zwischen den beteiligten Rechtsträgern nach den kostenpflichtigen Buchungszeilen umgelegt.
2. Zu den nicht im einzelnen aufteilbaren Personal- und Sachkosten der Finanzbuchhaltung leistet die Kirchengemeinde Eglosheim jährlich einen pauschalen Verwaltungskostenersatz. Dieser beträgt 8 % des Vergütungsaufwands für die vollbeschäftigte Hauptbuchhalterin bei der Kirchenpflege Ludwigsburg, aufgerundet auf volle 100,- DM und wird jährlich bei der Haushaltsplanaufstellung festgesetzt.
3. Bei einer wesentlichen Änderung der übertragenen Aufgaben ist diese Pauschale den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

1. Bis zur erstmaligen Besetzung der Kirchenpflegerstelle in Eglosheim übernimmt die Kirchenpflege Ludwigsburg weiterhin die Aufgaben nach § 3 nach Maßgabe der folgenden Ziffern 2. bis 4.
2. Die Einnahmen und Ausgaben, die die Kirchengemeinde Eglosheim betreffen, werden ab dem Rechnungsjahr 1990 über eine von der

Kirchenpflege Ludwigsburg getrennte Kasse abgewickelt. Hierzu wird ein **besonderes Girokonto** bei der Kreissparkasse Ludwigsburg eröffnet unter der Bezeichnung „Evang. Kirchenpflege Ludwigsburg-Eglosheim, c/o Kirchenpflege Ludwigsburg, Untere Marktstraße 1“. Zeichnungsberechtigt hierfür sind die Kassenverwalter der Kirchenpflege Ludwigsburg. Die Kassenaufsicht liegt bei den Kassenaufsichtsbeamten der Kirchenpflege Ludwigsburg.

3. Die Verwaltung etwaiger Kapitalbriefe und Vornahme von Geldanlagen der Kirchengemeinde Eglosheim obliegt den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Eglosheim. Sie haben die Kirchenpflege Ludwigsburg über die getätigten Geldgeschäfte zur Vornahme der notwendigen Buchungen zu unterrichten.
4. Die Kirchenpflege Ludwigsburg erhält als Entschädigung für diese Tätigkeit die für den Kirchenpfleger in Eglosheim festgesetzte Vergütung (Arbeitgeberaufwand) ersetzt.

§ 7

Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Kündigung der Vereinbarung durch eine Vertragspartei ist nur auf Schluß eines Rechnungsjahres möglich, wenn dies dem anderen Vertragspartner bis spätestens 30. September des vorangegangenen Jahres mitgeteilt wird.
3. Diese Vereinbarung tritt auf 1. Januar 1990 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

Fürbitte für die 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. August 1990

AZ 81.01 Nr. 253

Vom 4. – 9. November 1990 findet in Lübeck-Travemünde die 7. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen stehen insbesondere

- der Bericht der Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
- der Bericht über die Weiterarbeit am Schwerpunktthema der 5. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland im Jahre 1988 „Glauben heute. Christ werden – Christ bleiben“.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am 4. November 1990 der Synode fürbittend zu gedenken.

I. V.
Dietrich

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. August 1990
AZ 54.101 Nr. 2

Der Landesausschuß des Diakonischen Werks wählte in seiner Sitzung am 5. Juli 1990 für die Wahlperiode von Juli 1990 bis Juli 1995

_____ zum Vorsitzenden und

_____ zum Stellvertretenden Vorsitzenden

des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e. V.

Der Oberkirchenrat hat der Wahl zugestimmt.

I. V.
Dietrich

Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Juli 1990
AZ 21.36 Nr. 282

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304 ff.) hat der Landesbischof als Stiftungsräte für die Dauer von sechs Jahren berufen:

- a) Auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses der Landessynode

[REDACTED]

[REDACTED]

- b) auf Vorschlag des Oberkirchenrats

[REDACTED]

[REDACTED]

Dem Stiftungsrat gehört ferner für die Pfarrervertretung
[REDACTED] an.

I. V.
Dr. Tompert

Dienstnachrichten

[REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Versetzung der Pfarrstelle Auendorf beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Gymnasium im Ellental II in Bietigheim-Bissingen beauftragt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 auf eine bewegliche Pfarrstelle mit einem Dienstauftrag beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 bis einschließlich 31. Juli 1995 als Pfarrer auf Zeit zum Schuldekan und Beauftragten für den Evang. Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Ludwigsburg ernannt.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Dienstauftrag am Alten- und Pflegeheim St. Vinzenz und in der Krankenhausselbstsorge an der Filderklinik in Plattenhardt, mit Wirkung vom 1. August 1990 das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1990 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines auf die Hälfte eingeschränkten Unterrichtsauftrages am Friedrich-Abel-Gymnasium in Vaihingen/Enz beauftragt.

Der Landesbischof hat die Ernennung von P. [REDACTED], durch den Patronatsherrn, Seine Durchlaucht Fürst zu Leiningen in Amorbach, auf die Patronatspfarrstelle Schluchtern, Dek. Heilbronn, mit Wirkung vom 1. September 1990 gem. § 3 Abs. 1 Kirchl. Gesetz zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst bestätigt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1990 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem 50 %igen Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Sonnenberg, Dek. Degerloch, beauftragt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1990 gem. § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme eines Dienstes an der Freien Hochschule für Mission der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen (AEM) freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1990 [REDACTED], gemeinsam gem. § 3 Anstellungserweiterungsgesetz auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. September 1990 gem. § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme des Dienstes des Vorstehers im Diakonissenmutterhaus Stiftung „Friedenshort“ freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 auf eine freie Pfarrstelle im Dienst für Mission und Okumene in der Prälatur Reutlingen ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 auf die Landesjugendpfarrstelle in Stuttgart ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 zu einem Dienst beim Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland als Indonesien-Referent unbefristet freigestellt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. November 1990 gem. § 50 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer eines Jahres beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. August 1990

mit Wirkung vom 1. September 1990

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Oktober 1990
[REDACTED]
[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Dezember 1990
[REDACTED]
[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1990
[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Juni 1990

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. April 1990 (Abl. 54 S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die nicht beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich dieser Ordnung, die vollständig in eine ebensolche Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft dieser Bestimmung in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, auf die diese Ordnung Anwendung findet.“
2. Bei § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Zuwendung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Zuwendungstarifvertrags dann nicht zurückzufordern, wenn das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats März (Kündigung zum 31. März) endet.“
3. Bei § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die in Satz 1 und 2 getroffenen Regelungen sind nicht anzuwenden, wenn sich die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit überwiegend auf den Dienst an Wochenfeiertagen erstreckt.“
4. § 12 a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich bei über sechs Wochen hinausgehenden, zusammenhängenden Unterbrechungen der Arbeit wegen Sonderurlaubs, Beurlaubung oder Erziehungsurlaub um jeweils einen Arbeitstag.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ein Ausscheiden bei einem kirchlichen Anstellungsträger auf

eigenen Wunsch ist für die Anrechnung auf die Beschäftigungszeit unschädlich.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „außerkirchlichen“ wird durch die Worte „bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber (§ 20 Abs. 2 BAT) bestehenden“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ergänzend zu § 20 Abs. 6 BAT sind auch Zeiten eines Freiwilligen Sozialen Jahres anzurechnen.“
7. § 18 KAO wird wie folgt ergänzt:
Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Anstelle von § 23 a Nr. 8 BAT wird bestimmt: Der Anspruch auf Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe im Wege des Bewährungsaufstiegs, der nach dem 31. Dezember 1965 erworben worden ist oder vor dem 1. Januar 1966 hätte erworben werden können, wenn die Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg bereits vor dem 1. Januar 1966 gegolten hätten, besteht auch für ein neues Dienstverhältnis. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung bei demselben Dienstgeber oder bei den in § 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgebern für den Bewährungsaufstieg
- a) in die Vergütungsgruppen IX b bis VII um länger als drei zusammenhängende Jahre,
- b) in die Vergütungsgruppen VI b bis I b um länger als fünf zusammenhängende Jahre unterbrochen war.“
8. In § 22 b Abs. 5 Satz 1 wird der Buchstabe „d“ durch Buchstabe „e“ ersetzt.
9. Bei § 29 Abs. 2 Buchst. m Unterabschnitt bb wird die Bezeichnung „§ 185 c RVO“ durch „§ 45 SGB V“ ersetzt.
10. § 33 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 33
Übergangsgeld

Ergänzend zu den §§ 62 bis 64 BAT wird bestimmt:

- (1) Die nicht vollbeschäftigten hauptberuflichen Mitarbeiter erhalten Übergangsgeld nach den Bestimmungen der §§ 62 bis 64 BAT in Höhe des Vomhundertsatzes, der ihrer durchschnittlichen zeitlichen

Inanspruchnahme im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigung entspricht.

(2) Für befristet angestellte Mitarbeiter (Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte) gelten die §§ 62 bis 64 nur, wenn

- a) der Mitarbeiter in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis von mehr als zwei Jahren bei demselben Dienstgeber gestanden hat, oder
- b) das befristete Dienstverhältnis sich unmittelbar an ein Arbeitsverhältnis im Dienste eines Arbeitgebers, bei dem sonst Übergangsgeld nach den Bestimmungen des BAT zu zahlen gewesen wäre, angeschlossen hat.

Im Falle des Buchstaben a ist eine Unterbrechung bis zu drei Monaten unschädlich, es sei denn, daß das Ausscheiden von dem Mitarbeiter verschuldet oder veranlaßt war. Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

(3) In den Fällen des § 62 Abs. 3 Nr. 1 d bzw. 2 c wird das Übergangsgeld beim endgültigen Ausscheiden eines Mitarbeiters gewährt, der im unmittelbaren Anschluß an den Versicherungsfall (Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes) weiterbeschäftigt wird.“

11. § 46 Abs. 5 KAO wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.“

12. § 47 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 47

Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit umfaßt die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.“

13. § 48 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitarbeitern, auf deren Antrag die Lohn- und Kirchensteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen pauschaliert wird, wird die nach Absatz 2 zu gewährende Vergütung auf die hierfür festgesetzten steuerlichen Höchstbeträge, mindestens aber um 13,83 v. H., gekürzt.“

14. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Jubiläumswendung, Sterbegeld

(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumswendung bei Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit (§ 56 Abs. 2)

von 25 Jahren 300,00 DM

von 40 Jahren 400,00 DM

von 50 Jahren 500,00 DM.

(2) Die Jubiläumsdienstzeit umfaßt neben der Beschäftigungszeit (§ 47 KAO) auch die nach § 4 KAO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 - 6 BAT zu berücksichtigenden Zeiten, soweit sie nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit mit berücksichtigt sind.

(3) Im übrigen gelten § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 39 Abs. 2 BAT entsprechend.

(4) Sterbegeld wird in entsprechender Anwendung des § 41 BAT gezahlt.“

§ 2

Diese Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,

Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)